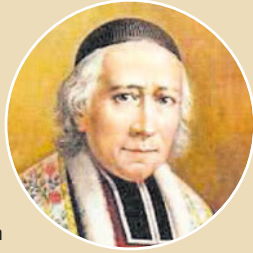


1850

KIRCHE

Der Gründer des Marianisten-Ordens, Guillaume-Joseph Chaminade, segnet das Zeitliche. Die Marianisten sind mit dem Aufbau der Lehrerseminarien im Wallis betraut. zvg



SCHULE

Die «Loi Falloux» verankert in Frankreich die Freiheit der Lehre. zvg

LITERATUR

Tod des französischen Schriftstellers Honoré de Balzac. zvg



DEMOGRAFIE

In der Volkszählung von 1850 werden im Wallis 81.559 Einwohner gezählt.

PRESSE

Im Wallis erscheint erstmals die Zeitung «L'agriculteur valaisan», die sich ausschliesslich landwirtschaftlichen Themen widmet.

22

15

18

JAN

FEB

MÄRZ

APR

MAI

JUNI

JULI

AUG

SEPT

OKT

NOV

DEZ

Hilfe für die «wahren» Armen

ARMUT – EIN REGIERUNGSBESCHLUSS ÜBER DAS BETTELN

Artikel 1 des Gesetzes aus dem Jahre 1827 lautet: «Das Betteln ist auf Kantonsgebiet generell verboten». Der Beschluss aus dem Jahre 1850 nimmt sich des Problems erneut an. Dabei finden etwas mildere Bestimmungen Eingang in die Ausführungsgesetzgebung und man schlägt weichere Töne an; dies durchaus im Sinne einer moderneren Sicht auf die Fragestellung. Die Gemeinden sind angehalten, Einrichtungen zu schaffen, die den notleidenden Mitbürgern helfen.

Die Vorlage ist «modern», will aber die Bedürftigen nicht zur Faulheit verleiten: «Alle, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, sollen dazu mit strengen polizeilichen Massnahmen angeleitet werden». Dazu gehören Haft einzig bei Wasser und Brot oder andere Schritte der Behörden, welche ihnen als angezeigt erscheinen.

Hilfe für «wahre» Arme

In Artikel 8 wird festgehalten: «Was die wahrhaft Bedürftigen angeht, sollen die Komitees für ihren Unterhalt sorgen, sei es durch die regelmässige Verteilung des Nötigsten, sei es durch die Aufnahme in Heimen, wo über ihre Arbeit und ihre Sitten gewacht wird». Gleichzeitig werden selbst entfernte Verwandte in die Unterstützungspflicht genommen, dies bis zum vierten Grade.

Wer sein Vermögen in anrühigen Lokalen verprasst, wird von allen Hilfsmassnahmen selbstverständlich ausgeschlossen. Als verschwenderisch

gelten sodann teure Kleider und unnütze Ausgaben. Die Bürger sind gehalten, solches Benehmen zu melden.

Für die, welche keiner Beschäftigung nachgehen, soll Arbeit gefunden werden. Und die lokalen Räte müssen alle die, welche arm oder nicht fähig sind, einer Arbeit nachzugehen, davon abhalten, sich zu verheiraten, damit sie nicht Kinder zeugen, die wie sie in der Misere landen, wird in Artikel 7 sinngemäss festgehalten.

Das Betteln nimmt zu

Trotz der strengen Gesetzgebung aus dem Jahre 1827 nimmt die Bettlerei im Wallis stetig zu. Darum schlägt die Regierung im Beschluss von 1850 auch harte Töne an. Sie verpflichtet die Gemeinden zu Massnahmen gegen die Bettlerei und verlangt von ihnen, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen strikt zur Anwendung bringen. Säumige Gemeinden haben Bussen zu gewärtigen. Die Gemeinden sollen «Armenkataster» errichten und ein Budget zu den Bettlern vorlegen, mit denen sie den «wahren Armen» helfen. Eine «Armenpolizei» wacht über die Einhaltung der Vorgaben. Die «falschen» Armen hingegen sollen die ganze Härte des Gesetzes zu spüren bekommen. Wie in heutigen Zeiten nehmen zuerst die Familie, dann die Wohn- oder Herkunftsgemeinden die Bedürftigen in Obhut und müssen für sie sorgen. Immerhin gibt es heute im Wallis keine Armenpolizei mehr, wie das 1850 der Fall ist.



Das Wallis ist bei wachsender Armut mit häufigerem Betteln konfrontiert. Ein strenges Gesetz und eine Armenpolizei sollten der Bettlerei wehren und Armut bekämpfen. zvg

WÄHRUNG

Der Abschied vom Batzen



Es herrscht Chaos. Jedes Land, Städte und selbst Abteien prägten ihre eigenen Münzen. Angesichts der vielen Währungen und Münzen wird der Handel erschwert. Das ändert sich erst mit der Einführung des Schweizer Frankens im Jahre 1850. Die Bundesverfassung des Jahres 1848 räumt mit den Batzen und den Kreuzern auf. Einzig der Bund ist künftig befugt, Währungsfragen und die Herstellung von Münzen und Noten zu regeln.

Auch im Wallis

Die neuen Bestimmungen für den Geldverkehr treten am 1. Januar 1851 in Kraft. Das Wallis muss sich der Neuordnung anschliessen. Damit endet seine monetäre Eigenständigkeit. Künftig werden Verträge, Verkäufe, Steuern und selbst die Almosen einzig und allein in Franken und Rappen berechnet und beglichen.



Der alte Batzen muss dem Schweizer Franken weichen, der noch heute gilt. zvg



ANZEIGE

WETTBEWERB

www.wkb.ch



«Mein Wallis ist:
ein Terrassenweinberg,
der von Weinliebhabern
mit Leidenschaft bestellt wird.»

Sarah Besse
27 Jahre, Önologin und Ingenieurin HES Weinkunde & Weinbau, Kellerei Gérard Besse in Martigny-Croix
Wohnhaft in Chamossan



Im Rahmen der Plattform *PME Relais VS* sensibilisiert die WKB die Unternehmer für die Firmenübergabe. Sarah Besse sprach an einer Konferenz zum Thema Unternehmensnachfolge über ihre Erfahrungen.



Walliser
Kantonalbank